

DI / Motion SVP-Fraktion / Die Mitte-EVP-Fraktion vom 30. November 2021

Zuweisung von Wohnraum an anerkannte Flüchtlinge

Antrag der Regierung vom 8. Februar 2022

Nichteintreten.

Begründung:

Bei Personen aus dem Asylbereich unterscheidet das Bundesrecht zwischen Personen in einem laufenden Asylverfahren (Asylsuchende; Ausweis N) und Personen, die aufgrund eines bereits vorliegenden Entscheids zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt sind. Dazu gehören anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F mit Flüchtlingseigenschaft) und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F ohne Flüchtlingseigenschaft). Art. 85 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG) sieht vor, dass die Kantone vorläufig aufgenommenen Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden und Sozialhilfe beziehen, einen Wohnort zuweisen können. Die vorliegende Motion fordert, dass diese Möglichkeit auch auf vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie auf anerkannte Flüchtlinge ausgedehnt wird.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die Herausforderungen im Bereich der Integration von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen für die Gemeinden gross sind. Die Beschränkung der Wahl des Wohnorts ist aus Sicht der Regierung – wie bereits im Antrag zum Standesbegehren 41.19.01 «Solidarische Lösung im Flüchtlingswesen» festgehalten – grundsätzlich nicht zielführend. Wichtiger ist, dass Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam Lösungen finden, damit die Gemeinden die Integrationsarbeit optimal umsetzen können und entsprechend unterstützt werden. Dies bezieht sich sowohl auf finanzielle Aspekte als auch auf die Unterstützung bei der Koordination zwischen den Gemeinden. Für die finanzielle Entlastung bestehen mit den Global- und Integrationspauschalen des Bundes Mittel zur intensiven Förderung der Integration. Zudem besteht zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen für einzelne Gemeinden ein finanzieller Ausgleichsmechanismus im Rahmen des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs nach Art. 17a ff., insbesondere Art. 17e, des Finanzausgleichsgesetzes (sGS 813.1). Gleichzeitig werden betroffene Gemeinden im Rahmen des Soll-Ist-Vergleichs nach Art. 14 ff. der kantonalen Asylverordnung (sGS 381.12) bei der Zuteilung von Personen des Asylbereichs entlastet.

Abgesehen von den genannten inhaltlichen Aspekten hält die Regierung – wie ebenfalls im Antrag der Regierung zum Standesbegehren 41.19.01 bereits ausgeführt – eine Einschränkung der freien Wohnsitznahme innerhalb des Kantons für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge für völkerrechtswidrig. Dies aufgrund von Art. 26 der Genfer Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30; abgekürzt FK), der vorschreibt, dass Flüchtlinge das Recht haben «ihren Aufenthaltsort zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die unter den gleichen Umständen für Ausländer im Allgemeinen gelten». Auch der Bundesrat verweist in seiner ablehnenden Stellungnahme zur Motion Egger vom 11. September 2019 (Motion 19.3998 «Förderung der Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Gemeinden») auf diesen Artikel der Genfer Flüchtlingskonvention und lehnt eine entsprechende Anpassung des eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes ab. Wie von den Motionärinnen erwähnt, schreibt der Bun-

desrat in seiner Stellungnahme, dass die Kantone über die Sozialhilfegesetzgebung die Möglichkeit hätten, «Sozialhilfe auch als Sachleistungen, unter anderem in Form von Wohnraum, zu gewähren. So können auch Flüchtlinge innerhalb des Kantons mittelbar einem Wohnort oder einer Unterkunft zugewiesen werden». Der Bundesrat weist jedoch auch darauf hin, dass anerkannte Flüchtlinge nach Art. 23 FK Anspruch auf die gleichen Sozialhilfeleistungen wie Schweizerbürgerinnen und -bürger haben (dies gilt genauso für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge).

Im Kanton St.Gallen besteht mit Art. 10 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) die Möglichkeit, finanzielle Sozialhilfe in Form von Sachleistungen zu erbringen. Die von den Motionärinnen vorgeschlagene Ergänzung, «dass Wohnraum für die Personen aus dem Asylbereich, namentlich für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge, grundsätzlich als Sachleistung gewährt wird», ist jedoch aufgrund von Art. 23 FK völkerrechtswidrig. Andernfalls müsste die Zuweisung von Wohnraum als Sachleistung für alle Sozialhilfebeziehenden erfolgen. Eine gezielte Verteilung von Sozialhilfebeziehenden auf verschiedene Gemeinden wäre damit aber ebenfalls nicht möglich, da nach Art. 26 FK die Freizügigkeit von Flüchtlingen und nach Art. 24 der Bundesverfassung (SR 101) die Niederlassungsfreiheit von schweizerischen Staatsangehörigen gewährleistet bleiben muss. Dies bedeutet, dass die Gemeinden zwar Wohnraum als Sachleistung gewähren könnten, Betroffene jedoch nach wie vor frei wählen könnten, in welcher Gemeinde sie diesen Wohnraum nutzen. Die Regierung ist daher der Ansicht, dass die Anpassung des SHG rechtlich nicht umsetzbar ist bzw. damit nicht das beabsichtigte Ziel erreicht würde. Gleichzeitig würde mit einer Anpassung die Flexibilität der Gemeinden aufgrund der dann nötigen Zuweisung von Wohnraum an alle Sozialhilfebeziehenden unnötig und unverhältnismässig eingeschränkt.